

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der AVL List GmbH – diese im Folgenden „AVL“ genannt - und dem Vertragspartner – dieser im Folgenden „Kunde“ genannt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfts- und Zusatzvereinbarungen, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn AVL deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit jedoch ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Für die Lieferung von Software sowie für damit zusammenhängende Softwarewartungs- und/oder Software-Supportleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software, Software-Wartung und -Support (AT5692D), für Montagen die AVL Montagebedingungen (AT5691D) sowie für (insb. Dienst-) Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Services (AT5763D).

2. ANGEBOTE

- 2.1 Angebote von AVL sind stets freibleibend, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben.
- 2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen ("Unterlagen") – im Folgenden zusammenfassend "Unterlagen" genannt – dürfen ohne schriftliche Zustimmung von AVL weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch anderweitig verwertet werden. AVL behält sich das Eigentum sowie das Urheberrecht und die damit einhergehenden ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen Unterlagen uneingeschränkt vor. Alle Unterlagen sind AVL auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ihr der Auftrag nicht erteilt wird.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung der AVL (schriftlich oder in Textform) sowie durch – falls einschlägig – den Eingang der Anzahlung gemäß Ziff. 5.1. wirksam zustande.
- 3.2 Spezifikationen, Preise, Beschreibungen und sonstige Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und dergleichen sowie mündliche und schriftliche Aussagen sind nur maßgeblich, wenn dies (z.B. im Vertrag) ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

4. PREISE

- 4.1 Preise gelten ab Werk oder ab Lager von AVL (EXW „Ex Works“ gemäß INCOTERMS 2020), zuzüglich Verpackung, Verladung und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle im Zusammenhang mit der Lieferung erhobenen Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht im Angebot eine andere Währung angegeben ist.
- 4.2 Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des Angebots. Änderung dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigen zu entsprechender Preisanpassung.

5. ZAHLUNG

- 5.1 Mangels besonders vereinbarter Zahlungsbedingungen sind 30 % des Preises nach Erhalt der Auftragsbestätigung und 70 % nach Lieferung zu bezahlen.
- 5.2 Zahlungen werden mit Zugang der Rechnung bei dem Kunden fällig und sind von diesem innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Dies gilt auch für Zahlungen, die aufgrund von Nachlieferungen oder anderen Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus zu leisten sind.
- 5.3 Zahlungen sind netto ohne jeden Abzug auf das Konto von AVL in der vereinbarten Währung zu überweisen.

Allgemeine Lieferbedingungen der AVL List GmbH

- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten. Er darf mit eigenen Forderungen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von AVL anerkannt wurden.
- 5.5 Im Falle des Zahlungsverzuges ist AVL berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (main refinancing operations) der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. AVL ist weiters berechtigt, seine eigenen Leistungen zurückzubehalten und eine angemessene Nachfrist zur Entrichtung des Entgelts zu setzen. Leistet der Kunde das Entgelt auch nicht in der Nachfrist, ist AVL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten
- 5.6 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich AVL das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Rechte des geistigen Eigentums an Schöpfungen von AVL im Zuge der Erbringung der vertraglichen Leistungen werden ungeachtet ihres Umfanges jedenfalls erst mit vollständiger Bezahlung der Leistungen von AVL auf den Kunden übertragen. Der Vertragspartner hat alle angemessenen Maßnahmen zur Wahrung des Eigentums von AVL zu setzen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von AVL hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen. Der Eigentumsvorbehalt hat keinerlei Auswirkungen auf den Gefahrenübergang laut Punkt 6.

6. LIEFERUNG

- 6.1 Vereinbarte Lieferfristen laufen (i) ab dem Datum der Auftragsbestätigung, (ii) dem Datum der vollständigen Erfüllung aller vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen oder (iii) dem Datum, an dem AVL eine vom Kunden vor Lieferung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält, je nachdem, was später eintritt.
- 6.2 Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen im Land des Kunden sind vom Kunden zu erwirken und verlängern bis zu ihrem rechtskräftigen Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen. Der Kunde hat AVL eine Kopie dieser Genehmigung(en) vor Lieferung zu übermitteln.
- 6.3 Sofern für die Vertragserfüllung durch AVL Beistellungen oder Mitwirkungen des Kunden nötig sind, wird der Kunde diese AVL zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt, unaufgefordert übergeben bzw. erbringen; mangels der Vereinbarung eines solchen Zeitpunktes hat die unaufgeforderte Übergabe bzw. Erbringung so rechtzeitig zu erfolgen, dass AVL bei der termingerechten Vertragserfüllung nicht behindert wird. Lieferpflichten ruhen grundsätzlich, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist; Lieferfristen verlängern sich um jenen Zeitraum, der durch den Verzug des Kunden verursacht wurde.
- 6.4 Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich von AVL nicht zu vertretender und mit angemessenen Mitteln nicht abwendbarer Hindernisse, wie z.B.
- Krieg, Terrorismus, Elementarereignisse,
 - staatliche bzw. behördliche Eingriffe, Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler, EU oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (einschl. Embargos),
 - Energie- oder Rohstoffmangel,
 - Streiks, Transportschäden oder -verzögerungen,
 - Viren oder Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferanten, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.

Während des Vorliegens eines solchen Hindernisses ist AVL von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit und hat Anspruch auf Verlängerung der Lieferfristen um den durch das Ereignis verursachten Zeitraum. Derartige Hindernisse berechtigen AVL auch dann zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten auftreten.

- 6.5 Der Vertragsgegenstand wird von AVL entsprechend den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden gesetzlichen Anforderungen und dem zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Stand der Technik erbracht.
- 6.6 AVL ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 6.7 Wenn AVL die Absendung einer versandbereiten Ware aus durch den Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich oder wenn die Absendung durch den Kunden nicht erwünscht ist, kann sie auf Kosten und Gefahr des Kunden durch AVL eingelagert werden. Die Lieferung gilt damit als erbracht und kann von AVL verrechnet werden.
- 6.8 Eine Entschädigung für Lieferverzug ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug grob fahrlässig oder vorsätzlich durch AVL verursacht wurde.

7. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- 7.1 Kosten und Gefahr gehen in Ermangelung anderer Vereinbarung mit der Auslieferung ab Werk oder Lager von AVL auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Montage im Werk des Kunden oder bei Transport durch AVL.

Allgemeine Lieferbedingungen der AVL List GmbH

7.2 Wird die Auslieferung durch den Kunden verzögert, gehen Kosten und Gefahr mit Bereitstellung der Ware zum Versand auf den Kunden über.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 AVL haftet gemäß den nachstehenden Bedingungen für Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs laut Punkt 7. bereits vorliegen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 7. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die mit unbeweglichen Sachen fest verbunden werden.

8.2 AVL leistet keine Gewähr dafür, dass die Lieferungen zu einem anderen als dem im Angebot oder dem Vertrag spezifizierten Zweck eingesetzt werden können.

8.3 Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur bei schriftlicher Anzeige des aufgetretenen Mangels binnen zehn Werktagen ab Feststellung des Mangels durch den Kunden bei versteckten Mängeln und binnen zehn Werktagen ab Übergabe bei offenen Mängeln und beschränkt sich auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder Teile.

8.4 Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Kunden zu beweisen.

8.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche durch unsachgemäßen, Bedienungsanleitungen oder andere Hinweise von AVL nicht beachtenden oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch oder aufgrund besonderer, vertraglich nicht ausdrücklich vorbehaltenen äußerer Einflüsse entstehen. Für Waren, welche aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt wurden, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind die übliche Abnutzung sowie Verschleißteile und Verbrauchsmaterial. Mangels anderslautender vertraglicher Vereinbarung wird keine Gewähr für die Einhaltung ausländische Normen, Standards, Gesetze oder andere Bedingungen übernommen.

8.6 Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn Montage-, Installations-, Änderungs-, Umbau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten vom Kunden oder von Dritten ohne Zustimmung von AVL durchgeführt werden.

8.7. Für Rechtsmängel gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

Sollte ein Rechtsmangel im Sinne einer Schutzrechtsverletzung vorliegen, wird AVL nach eigener Entscheidung entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht von dem betreffenden Dritten beschaffen, oder den betreffenden Gegenstand insoweit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Sollte AVL dies nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen möglich sein, ist sowohl der Kunde als auch AVL zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

Der Kunde wird AVL über von Dritten etwaig behauptete Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich informieren, die behauptete Schutzrechtsverletzung und hieraus resultierende Ansprüche weder direkt noch indirekt anerkennen, AVL alle Verteidigungsmöglichkeiten überlassen und AVL auf eigene Kosten bei der Abwehr der Ansprüche unterstützen.

8.8 Durch Maßnahmen zur Mangelbehebung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Für reparierte und/oder ersetzte Teile und/oder Reparaturen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Fertigstellung der Mangelbehebung. Sie endet jedoch jedenfalls zwölf Monate nach Gefahrenübergang gemäß Punkt 7.

9. HAFTUNG

9.1 AVL haftet ausschließlich für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für Personenschäden. Die Haftung für Mangelfolgeschäden sowie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere Vermögensfolgeschäden ist ausgeschlossen.

9.2 Der Kunde hat zu beweisen, dass AVL das Verschulden am Eintritt eines Schadens trifft.

9.3 AVL haftet jedenfalls nicht für folgende Umstände sowie daraus resultierende Nachteile:

- a) missbräuchlicher, unzumutbarer oder der Bedienungsanleitung oder Instruktions-, Warn- und Sicherheitshinweisen widersprechender Gebrauch der Liefer- und Leistungsgegenstände einschließlich deren Manipulation
- b) abnormale bzw. außerhalb der Spezifikation liegende Arbeits- und/oder Betriebsbedingungen, einschließlich atmosphärische Entladungen, Überspannungen, Restspannungen, Überdrehzahlen, chemische Einflüsse, starke Hitze und Versagen kundenseitiger Erdungsanlagen
- c) Überladung, Überhitzung, Brand oder Explosion von Batterien
- d) Austritt von Gasen oder Treibstoffen

Allgemeine Lieferbedingungen der AVL List GmbH

- e) mangelhafte Beistellungen des Kunden
- g) Aufenthalt von Personen in Prüfständen außerhalb des von Schutzeinrichtungen gesicherten Bereiches während des Prüfbetriebs

9.4 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren binnen sechs (6) Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers und jedenfalls binnen drei (3) Jahren ab Eintritt des Schadens.

9.5 Die Gesamthaftung von AVL unter dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist der Höhe nach mit 50% des Auftragswertes, jedenfalls jedoch mit EUR 2 Mio. beschränkt.

10. AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN; VERBOT DER WEITERVERÄUßERUNG; RÜCKTRITTSRECHT

10.1 Die Waren der AVL können Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Derartige Beschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie gem. dessen § 12 erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates (Dual-Use-Verordnung) sowie ihrer Ergänzungen und/oder nach anderen Gesetzen und/oder Verordnungen – einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 v. 27. 5. 2002 (ABl. EG Nr. L 139 S. 9) und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 v. 27. 12. 2001 (ABl. EG Nr. L 344 S. 70). Ferner können sich Ausfuhrbeschränkungen aus der natürlichen oder juristischen Person des Kunden, Angestellten des Kunden und/oder natürliche oder juristische Personen im geschäftlichen Umfeld des Kunden ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde und/oder eine der genannten Personen in einer Liste genannt werden, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 v. 27. 5. 2002 (ABl. EG Nr. L 139 S. 9) und/oder der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 v. 27. 12. 2001 (ABl. EG Nr. L 344 S. 70) geführt wird.

Sämtliche der vorstehend angeführten Gründe und Vorschriften für eine Ausfuhrbeschränkung werden im Folgenden zusammenfassend „Ausfuhrbeschränkungs-Bestimmungen“ genannt.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die Vereinbarkeit der Bestellung mit den einschlägigen Ausfuhrbeschränkungs-Bestimmungen frühestmöglich zu überprüfen. Etwaige Bedenken hat der Kunde AVL unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde ist weiter verpflichtet, AVL auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen und Informationen zu übermitteln, die für die Prüfung eines etwaigen Verstoßes gegen Ausfuhrbeschränkungs-Bestimmungen relevant sein können.

10.3 Eine Weiterveräußerung oder sonstige Überlassung der durch AVL gelieferten Waren ist dem Kunden allein an solche Dritten gestattet, an die AVL ohne einen Verstoß gegen Ausfuhrbeschränkungs-Bestimmungen auch selbst liefern könnte. Dies gilt nicht, wenn der Kunde AVL eine Endverbleibsbescheinigung erteilt hat; in diesem Fall ist die Weiterveräußerung an andere als den darin genannten Enderwerber untersagt.

10.4 AVL ist berechtigt, von einem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn triftige Gründe vorliegen für die Annahme, dass der Vertragsschluss und/oder dessen Durchführung, insbesondere die Lieferung der Ware an den Kunden, gegen Ausfuhrbeschränkungs-Bestimmungen verstößt bzw. verstoßen würde. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Ausfuhrbeschränkungs-Bestimmungen erst nach Vertragsabschluss, aber vor dem physischen Export der Ware aus dem Gebiet der Europäischen Union erlassen werden.

10.5 Der Kunde haftet AVL für sämtliche Schäden und Kosten, die AVL dadurch entstehen, dass der Kunde bei AVL eine Ware bestellt und/oder mit AVL einen Vertrag über die Lieferung einer Ware abschließt, deren Lieferung zum Zeitpunkt der Bestellung oder, falls dem Vertragsabschluss keine Bestellung vorausging, des Vertragsabschlusses durch geltende Ausfuhrbeschränkungs-Bestimmungen untersagt oder eingeschränkt ist.

Treten solche Bestimmungen nach dem zuvor genannten Zeitpunkt in Kraft, haftet der Kunde nur, wenn die Ausfuhrbeschränkung aufgrund der natürlichen oder juristischen Person des Kunden, Angestellten des Kunden und/oder natürliche oder juristische Personen im geschäftlichen Umfeld des Kunden erlassen wurde.

AVL haftet dem Kunden nicht für Schäden und/oder Kosten, die dem Kunden entstehen, die sich aus einem Rücktritt vom Vertrag gem. dieser Ziff. 10 ergeben.

11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

11.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung aus grobem Verschulden von AVL und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer entsprechenden Nachfrist um mehr als 60 Tage verzögert wird.

11.2 AVL kann außer im Fall des Zahlungsverzuges gemäß Punkt 7.1 vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) die Lieferung oder Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich oder über eine angemessene, schriftlich zu setzende Nachfrist hinaus verzögert wird;
- b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgewiesen wird. Der Kunde ist verpflichtet, AVL über derartige Umstände sofort zu informieren;

Allgemeine Lieferbedingungen der AVL List GmbH

- d) AVL berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die Lieferung von Waren und Werken oder die Erbringung einer anderen vertraglichen Leistung gegen Sanktionen, Verbote oder sonstige Beschränkungen aus Resolutionen der Vereinten Nationen oder Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union oder gegen nationale oder internationale Regelungen verstößt;
- e) die Waren, Werke und/oder Dienstleistungen von AVL nach Vertragsabschluss Beschränkungen gemäß der EG Dual Use Verordnung Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung unterworfen werden und AVL keine Ausfuhrbewilligung gemäß der Dual Use Verordnung erhält.

Der Rücktritt aus obigen Gründen kann auch nur hinsichtlich eines Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.

- 11.3 Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit durch eines der in 5.4 angeführten Hindernisse um mehr als die Hälfte, mindestens aber 6 Monate verlängert, so kann jede Vertragspartei den Rücktritt erklären.
- 11.4 Im Fall des Rücktritts aus anderen als dem in 10.1 genannten Grunde sind unbeschadet der Schadenersatzansprüche von AVL bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde. Weiters sind alle AVL durch die Vertragserfüllung bereits entstandenen Kosten sowie die mit angemessenen Mitteln nicht mehr abzuwendenden Kosten zu ersetzen. AVL steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 11.5. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

- 12.1 Sofern die vertraglich vorgesehene Nutzung einer Lieferung oder Leistung von AVL durch den Kunden die Nutzung von im Eigentum der AVL stehenden gewerblichen Schutzrechten voraussetzt, räumt AVL dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Die Nutzung ist auf jene Arten beschränkt, die zur vertraglich vorgesehenen Nutzung der Lieferung oder Leistung zwingend erforderlich sind.
- 12.2 Der Vertragspartner garantiert, dass er über die Rechte an sämtlichen Werken, Materialien, Informationen und dergleichen (insbesondere Schöpfungen, Erfindungen, Designs, Ergebnissen etc, die einem Sonderrechtsschutz unterliegen, aber auch Geschäftsgeheimnisse) soweit verfügt, wie es erforderlich ist, dass AVL den Auftrag erfüllen kann. Der Vertragspartner wird AVL einschließlich der Vertretungskosten vollkommen schad- und klaglos halten, falls ein Dritter AVL wegen einer derartigen Verwendung in Anspruch nimmt.

13. ENTSORGUNG VON ALTGERÄTEN

Der Kunde ist verpflichtet, die von AVL bezogenen Elektro- und Elektronikgeräte nach Ende ihrer Verwendung entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, innerhalb der EU-Mitgliedstaaten entsprechend der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ordnungsgemäß zu entsorgen. Weiters ist der Vertragspartner verpflichtet, von AVL bezogene Personalcomputer (PC) und PC Zubehör nicht an private Haushalte weiterzugeben. Die Beweislast für die Erfüllung vorgenannter Verpflichtungen des Kunden trägt der Kunde. Sollte der Kunde diesen Verpflichtungen nicht entsprechen, so hat er AVL für alle daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

14. NUTZUNG VON DATEN UND DATENSCHUTZ

- 14.1 AVL ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangten personenbezogenen Daten im gesetzlich erlaubten Umfang zu verarbeiten. Sofern AVL sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist AVL berechtigt, Daten des Kunden gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses zwingend erforderlich und gesetzlich erlaubt ist.
- 14.2 AVL ist weiter zur Offenlegung von Daten des Kunden berechtigt, soweit AVL hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zum Geheimnisschutz verpflichtet sind.
- 14.3 Hinsichtlich seiner datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung verweist AVL auf die Datenschutzerklärung auf seiner Website.
- 14.4. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die von AVL übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines die Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.

Allgemeine Lieferbedingungen der AVL List GmbH

14.5. AVL ist berechtigt, in ihren Publikationen auf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sowie auf die damit in Zusammenhang stehenden Eckdaten von laufenden und beendeten Projekten und Aufträgen („Referenzen“) des Kunden hinzuweisen.

15. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz der AVL. AVL ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

15.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über das Recht des internationalen Warenkaufs sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.